

## Richtlinie

# zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds „Oberndorf schafft Stadt“ im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

Stand 09.09.2024, gültig ab 30.09.2024

### § 1 Aufgabe und Ziel

Die Stadt Oberndorf am Neckar richtet im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einen Verfügungsfonds (Innenstadtfonds) ein, der durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement stärken und geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung gewinnen und in die Finanzierung einbinden soll. Ziel ist die Attraktivitätssteigerung der Kernstadt. Die Kernstadt soll mit Hilfe von Veranstaltungen und verschiedenster Projekte attraktiver gestaltet werden. Der Innenstadtfonds wird zu 1/3 aus Mitteln des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ-Förderung) sowie Eigenmittel der Stadt Oberndorf am Neckar finanziert.

### § 2 Fördergegenstand und Schwerpunkte

Projekte, die das Leben der Kernstadt attraktiver gestalten, werden gefördert. Die Vergabe der Fördermittel aus dem Innenstadtfonds bezieht sich hierbei insbesondere auf die Bereiche Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes und Stadtmarketing wie beispielsweise

- Öffentliche Informationsveranstaltungen
- Workshops
- Ausstellungen
- Straßenfeste
- Thematische Märkte
- Kunstprojekte
- Touristisch bezogene Projekte

### § 3 Fördersätze und Rahmenbedingungen

Die Gesamtsumme des Innenstadtfonds beträgt 30.000,- Euro.

Der Zuschuss je Projekt beträgt maximal 3.000,- Euro. Die restlichen Kosten müssen durch Eigenmittel aufgebracht werden. Hierbei können die Eigenmittel auch in die Einnahmen einfließen, wie beispielsweise der Erwerb von Eintrittsgeldern, Verkaufserlöse oder Spenden. Die Ausgaben werden bis zum Maximalzuschuss von 3.000,- EUR mit 100 % gefördert. Sollte die bewilligte Förderung über den tatsächlichen Ausgaben der Kostenübersicht liegen, werden hierfür nur die Ausgaben erstattet, die für die geplante Veranstaltung benötigt wurden.

#### **§ 4 Lokales Entscheidungsgremium**

Die Förderprojekte werden durch ein Gremium, bestehend aus dem Bürgermeister Matthias Winter, der ersten Beigeordneten Dilek Akdeniz, dem Fraktionsvorsitzenden der Freien Wählervereinigung Dieter Rinker, dem Fraktionsvorsitzenden der CDU Wolfgang Hauser sowie der Fraktionsvorsitzenden der SPD Ruth Hunds, ausgewählt. Die Sitzungen des Gremiums werden durch das Büro moderiert.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Das lokale Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Projekt befürwortet.

#### **§ 6 Antragsberechtigte und Antragsstellung**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen aus Oberndorf a.N. Darunterfallen:

- Oberndorfer Bürgerinnen und Bürger
- Vereine
- Verbände
- Händlerinnen und Händler
- Gewerbetreibende
- Dienstleisterinnen und Dienstleister
- Einzelunternehmerinnen und -unternehmer

Auch Mitglieder des lokalen Entscheidungsgremiums und die für Vereine vertretenen Personen können Förderanträge zum Innenstadtfonds einreichen. Die Antragsstellung muss anhand eines Bewerbungsbogens mit Informationen zum geplanten Projekt bis spätestens 30.11.2024 bei der Stadtverwaltung Oberndorf a. N., vorzugsweise per E-Mail, eingereicht werden. Das Projekt muss bis 31.08.2025 umgesetzt werden.

#### **§ 7 Entscheidungskriterien**

Anhand des Bewerbungsbogens wird bewertet, wie viel Initiative und Ziel zur Belebung der Innenstadt die eingereichte Idee mit sich bringt. Des Weiteren werden anhand der folgenden Kriterien die Projekte ausgewählt:

- Projektlage – muss in der Lage des Fördergebiets (siehe § 8) stattfinden
- Image – Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation der Stadt
- Technische Umsetzbarkeit
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden. Das Gremium kann jederzeit die Durchführung der Maßnahmen prüfen.

#### **§ 8 Räumlicher Förderschwerpunkt**

Der Förderschwerpunkt ist auf folgende Bereiche innerhalb der Kernstadt begrenzt (siehe angehängter Lageplan):

- Oberstadt
- Talstadt
- Neckarstraße und Bahnhof
- Lindenhof (neu)

## § 9 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Die geplante Veranstaltung oder das geplante Projekt entspricht nicht den Förderschwerpunkten
- Kein ernst zu nehmender Vorschlag
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen
- Maßnahmen außerhalb des genannten Fördergebiets

## § 10 Verfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Die Stadt Oberndorf a. N. teilt den Fördermittelempfängern in einem Bewilligungsbescheid die Höhe der Förderung, den angehenden Durchführungszeitraum / Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist mit. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller oder die dafür Vertretende Person dies unverzüglich der Stadt Oberndorf a. N. zu melden und innerhalb eines Monats eine Abrechnung vor zu legen die eine Kurzübersicht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme beinhaltet, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge sowie die Aufstellung der Einnahmen. Danach wird die Förderung ausbezahlt.


## § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veranstaltungen sollen im Zeitraum zwischen dem 01.01.2025 und 31.08.2025 stattfinden. Die Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds „Oberndorf schafft Stadt“ im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) tritt am 30.09.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

Zukunftsfähige   
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages